



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt
Abteilung Kinder/Jugendliche & Erwachsene, Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 636 43 84 (Telefon)
+41 31 633 40 19 (Telefax)
info.logopaedie.alba@be.ch
www.be.ch/gsi

Bewilligungen für die Behandlung von schweren Sprachstörungen gestützt auf die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV)

Geltungsbereich	<p>Gestützt auf die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281) bewilligt das Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern (ALBA) die Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme, wenn bei einem Kind oder einer bzw. einem Jugendlichen ein besonderer Bildungsbedarf aufgrund einer schweren Sprachstörung besteht (Artikeln 4 und 24 Absätze 1 und 3 SPMV).</p> <p>In Sonderschulen ist die Logopädie Bestandteil des Sonderschulangebots und deshalb kein Gegenstand dieses Merkblatts (Art. 24 Absatz 2 SPMV).</p>
Bedarf vs. Diagnose	<p>Zur Feststellung des besonderen Bildungsbedarfs sind nebst der Diagnostik der schweren Sprachstörung bzw. der Behinderung auch die Bildungsziele zu klären. Daraus folgernd sind die (sonderpädagogischen) Massnahmen festzulegen, die notwendig sind, um das Kind bzw. die Schülerin oder den Schüler in der Erreichung der Bildungsziele der Volksschule unter Berücksichtigung der schweren Sprachstörung angemessen zu unterstützen (Artikeln 5 und 24 SPMV).</p>
Schwere Sprachstörung	<p>Eine Sprachstörung liegt dann vor, wenn ein Kind bzw. eine Schülerin oder ein Schüler eine Störung im Sprechen, Verstehen, und/oder in der Schriftsprache (Lesen und Schreiben) hat.</p> <p>Eine Sprachstörung ist dann schwer, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die Entwicklung in den Bereichen Sprechen und/oder Verstehen bei einem Kind bis zu einem Alter von 3 Jahren mindestens um sechs Monate bzw. bei einem Kind bis zum Eintritt in die Primarstufe mindestens um ein Jahr von der Altersnorm nach unten abweicht, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">– eine markante Abweichung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Sprechen, im Verstehen und/oder in der Schriftsprache vorliegt (in der Testdiagnostik entspricht dies einer Leistung von 2 Standardabweichungen unterhalb des Erwartungswerts¹), <p>und</p>

¹ Erwartungswert: die aufgrund der Intelligenz zu erwartende Leistung

- die Partizipation eines Kindes, einer Schülerin oder eines Schülers an Alltagsaktivitäten mit Gleichaltrigen oder am Schulunterricht aufgrund der Sprachstörung oder des Kommunikationsverhaltens so beeinträchtigt ist, dass die Bildungsziele der Volksschule oder der beruflichen Ausbildung ohne Unterstützung nicht bzw. voraussichtlich nicht erreicht werden können.

Fachspezifische Beurteilung des Sprachentwicklungsstands

Die Diagnostik der Sprachstörung soll differenziert erfolgen, d.h. die Kompetenzen eines Kindes, einer Schülerin oder eines Schülers auf den verschiedenen Ebenen der gesprochenen Sprache (phonetisch-phonologische, semantisch-lexikalische, morpho-syntaktische und pragmatisch kommunikative Ebene), der geschriebenen Sprache sowie das Sprachverständnis sind einzeln zu analysieren und zu bewerten.

Differentialdiagnostik und Bedarfsabklärung

Die Entstehung einer Sprachstörung oder eines Sprachentwicklungsrückstands ist in der Regel multifaktoriell bedingt. Die Ursachen können organischer, neurologischer oder psychologischer Natur sein oder in Bedingungen des Umfelds liegen. Bei Mehrsprachigkeit gilt es zu unterscheiden, ob eine Sprachstörung vorliegt oder ob die Sprachschwierigkeiten nicht eher in fehlenden bzw. mangelhaften Lerngelegenheiten zu suchen sind. Die Entstehungsbedingungen sind fachlich und interdisziplinär zu klären, wobei auf die Unabhängigkeit der den Bedarf abklärenden Stellen gegenüber den Durchführungsstellen zu achten ist. Die Abklärungsstellen berücksichtigen bei der Beurteilung des Bildungsbedarfs und bei der Empfehlung der Massnahmen, z.B. Logopädie als Spezialunterricht, Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme, DAZ-Unterricht, Sonderschulung etc., die festgestellten Ursachen der Sprachstörung bzw. des Sprachentwicklungsrückstands.

Gesuchseinreichung

Wenn die fachspezifische Beurteilung des Sprachentwicklungsstands durch eine Therapeutin oder einen Therapeuten sowie die Bedarfsbeurteilung durch die Abklärungsstelle die schwere Sprachstörung und den Bedarf an Logopädie als sonderpädagogische Massnahme nachweisen, kann ein Gesuch beim ALBA um Übernahme der Kosten für die Logopädie eingereicht werden. Die Formulare können von der Webseite der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion heruntergeladen werden (www.gsi.be.ch) oder werden auf Anfrage zugestellt.

Weitere Voraussetzungen

Die Entschädigung für die Behandlung einer schweren Sprachstörung gewährt das ALBA, wenn die leistungserbringende Person über die erforderliche von der EDK anerkannte Ausbildung verfügt.

Im Falle der Bewilligung der Massnahme, entsteht der Anspruch auf Entschädigung frühestens ab dem Zeitpunkt, an welchem das Gesuch beim ALBA eingegangen ist.

Bewilligungen

Die Bewilligungen werden zeitlich befristet ausgestellt und können bei Bedarf verlängert werden. Allfällige negative Entscheide sind beschwerdefähig. Das Verfahren ist kostenlos.